

Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII

- Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 07.03.2019 -

Das Landesjugendamt ist gemäß § 33 Abs. 1a Landesjugendhilfegesetz die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

Die Barbeträge haben sich seit 2015 nicht verändert und bedürfen einer Anpassung. Ab 01.01.2020 gelten nachfolgende Barbeträge.

Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII wird wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Barbetrag gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ab 2020

Minderjährige erhalten	Euro
ab vollendetem 4. Lebensjahr	8,00
ab vollendetem 5. Lebensjahr	10,00
ab vollendetem 6. Lebensjahr	12,00
ab vollendetem 7. Lebensjahr	15,00
ab vollendetem 8. Lebensjahr	17,00
ab vollendetem 9. Lebensjahr	19,00
ab vollendetem 10. Lebensjahr	25,00
ab vollendetem 11. Lebensjahr	27,00
ab vollendetem 12. Lebensjahr	29,00
ab vollendetem 13. Lebensjahr	34,00
ab vollendetem 14. Lebensjahr	39,00
ab vollendetem 15. Lebensjahr	45,00
ab vollendetem 16. Lebensjahr	51,00
ab vollendetem 17. Lebensjahr	56,00

Für junge Volljährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich die Höhe des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Der Barbetrag beträgt mindestens 27 v. H. des Regelsatzes der Sozialhilfe.

Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, nach 4 Jahren einen aktuellen Beschluss vorzulegen.